

16.09.22**Beschluss**
des Bundesrates

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115
COM(2022) 305 final; Ratsdok. 10654/22**

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zur Vorlage insgesamt

1. Der Bundesrat begrüßt europaweit einheitliche Regelungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Um die ambitionierten europäischen Ziele einer nachhaltigen, klima- und umweltverträglichen Erzeugung umsetzen zu können, sind große Anstrengungen erforderlich. Insbesondere die weitere Reduzierung der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel und die Stärkung der Konzepte des ökologischen und integrierten Pflanzenschutzes erfordern umfangreiche Anpassungen.
2. Er begrüßt außerdem, dass die Kommission den Vorschlag in den Kontext einer sicheren, nachhaltigen, gerechten, klimaverträglichen und erschwinglichen Erzeugung von Lebensmitteln unter Beachtung der Grundsätze der Nachhaltigkeit sowie des Schutzes der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme bei gleichzeitiger Sicherstellung der Ernährungssicherheit stellen möchte.
3. Der Bundesrat erkennt an, dass die bisherige Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie 2009/128/EG zu einer innerhalb der EU uneinheitlichen und nicht in allen Mitgliedstaaten ausreichenden Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes ge-

führt hat. Er stellt zugleich fest, dass das Ansinnen, die Richtlinie in eine Verordnung zu überführen, von zentraler Bedeutung ist, um unionsweit verbindlich gültige und einheitliche Standards zu gewährleisten, die Bedeutung des integrierten Pflanzenschutzes in ganz Europa aufzuwerten und eine kohärente Umsetzung der Ziele für einen nachhaltigeren Pflanzenschutz in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zudem, mit Nachdruck auf europäischer Ebene dafür einzutreten, dass unionsweit geltende Standards für eine Erzeugung von Lebensmitteln unter Beachtung der Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Umwelt, des Schutzes der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme handelsrechtskonform auch beim Import landwirtschaftlicher Erzeugnisse in das Gebiet der Union bessere Anwendung finden.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich – neben den im Koalitionsvertrag vereinbarten nationalen Bestrebungen – auch auf EU-Ebene für ein Exportverbot von in der EU nicht genehmigten Pestizid- (und Biozid-) Wirkstoffen und deren Formulierungen einzusetzen, um das gesundheitliche Gefährdungspotenzial für Mensch und Natur zu minimieren und Europas Verantwortung zur Erreichung der globalen Nachhaltigkeits- und Biodiversitätsziele gerecht zu werden.
6. Das allgemeine Regelungsziel des Verordnungsvorschlags, die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und der von ihnen ausgehenden Risiken zum Schutz von menschlicher Gesundheit und Umwelt signifikant zu reduzieren, ist aus fachlicher Sicht zu begrüßen. Eine Reduktion der Einträge von Pflanzenschutzmitteln in Ökosysteme ist unverzichtbar für den Insektenschutz wie für den Erhalt der Gesamtbiodiversität. Die hierzu ergriffenen Maßnahmen sollten aber so ausgestaltet werden, dass bei den Landwirten keine unzumutbaren Härten auftreten.
7. Der Bundesrat weist neben der Notwendigkeit für eine möglichst einfache und effiziente Ausgestaltung eines wirksamen Monitorings darauf hin, dass in den Agrarverwaltungen und den Pflanzenschutzdiensten der Länder voraussichtlich keine ausreichenden Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, um die mit der vorgeschlagenen Verordnung einhergehenden zusätzlichen Beratungsaufwen-

dungen, Schulungen, Kontrollen und Berichtspflichten realisieren zu können. Daher bittet er die Bundesregierung um eine entsprechende Unterstützung.

8. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass die vorgeschlagenen empfindlichen Gebiete zu erheblichen Beeinträchtigungen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung führen würden. Zukünftige Ausweisungen von Schutzgebieten würden damit deutlich erschwert. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich für eine Überarbeitung der empfindlichen Gebiete beziehungsweise der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzziele einzusetzen. Als Richtschnur sollten hier die Regelungen der im letzten Jahr verabschiedeten Pflanzenschutzanwendungsverordnung herangezogen werden.
9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung insbesondere, sich im weiteren Verfahren für eine sachgerechte Überarbeitung des Verordnungsvorschlags einzusetzen und dabei insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - Überarbeitung der Begriffsbestimmung der „ökologisch empfindlichen Gebiete“, um eine ambitionierte und in Übereinstimmung mit anderen grundlegenden Zielen der EU stehende Umsetzung in der gesamten EU zu gewährleisten;
 - Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Methodik zur Berechnung der harmonisierten Risikoindikatoren und zur Bestimmung der Fortschritte bei der Erreichung der Reduktionsziele, insbesondere unter Berücksichtigung der Indikatoren und Gewichtungen. Die überwiegende Stützung des „Harmonized Risk Indicators“ (Harmonisierter Risikoindikator - HRI) auf die verkaufte Menge der Wirkstoffe betrachtet die Giftigkeit der eingesetzten Wirkstoffe nur ungenügend. Der Bundesrat regt daher die Verwendung von Kennzahlen an, die eine Einschätzung zur Belastung der Umwelt sowie die Ermittlung von Risikoreduktion oder -zunahme erlauben. Die Fortschrittmessung zur vorgeschlagenen Verordnung sollte sich an diesen Indikatoren orientieren;
 - Konkretisierung sämtlicher Register- und Berichtspflichten des Verordnungsvorschlags vor dem Hintergrund des damit einhergehenden Zuwachses an Bürokratie für die landwirtschaftlichen Betriebe, verbunden mit zusätzlichen Kosten für die Haushalte der Länder und des Bundes zur administrativen Umsetzung;

- Prüfung von Ausnahmetatbeständen für Pflanzenschutzmittelanwendungen in empfindlichen Gebieten, insbesondere für „low risk“-Pestizide oder für Wirkstoffe, die im ökologischen Landbau zugelassen sind und die nicht, beispielsweise aufgrund einer bienen- oder bestäubergefährlichen Wirkung, dem jeweiligen Schutzzweck entgegenstehen.
10. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die geplanten Gewässerabstände zu Oberflächengewässern, insbesondere in gewässerreichen Niederungsgebieten mit umfangreichen Grabenstrukturen, zu einem großen Anbauflächenverlust führen würden. Er befürchtet in Folge die Verfüllung und Drainierung von kleineren Gräben. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich für eine Überarbeitung des Verordnungsvorschlags einzusetzen mit dem Ziel, Ausnahmen in gewässerreichen Gebieten für künstlich angelegte Gewässer zu ermöglichen.
 11. Der Bundesrat unterstützt die Regelungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen. Die Vorgaben bieten einen der technischen Weiterentwicklung angepassten erweiterten Gestaltungsspielraum.
 12. Er bittet die Bundesregierung, sich für den Erhalt eines wirksamen und kontrollierbaren Systems der Prüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten, wie es derzeit in Deutschland bereits besteht, einzusetzen und ein zentrales Register oder vergleichbare Datensammlungen abzulehnen.

Zu einzelnen Regelungen

Zu Kapitel II (Artikel 4, 5): Reduktionsziele

13. Der Bundesrat erkennt an, dass durch die Festlegung von nationalen Reduktionszielen die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und deren Risiken bis 2030 unionsweit um 50 Prozent verringert werden sollen. Die Methodik zur Berechnung der beiden dafür festzulegenden Reduktionsziele der Mitgliedstaaten basiert auf den Meldungen des BVL zum Inlandsabsatz von Pflanzenschutzmitteln und der Eingruppierung von Pflanzenschutzwirkstoffen entsprechend des HRI. Die Bundesregierung wird gebeten, die Methodik zur

Berechnung des HRI zu überprüfen und auf eine Berechnungsweise hinzuwirken, die nicht nur die Anwendung gewichtet, sondern das Risiko der Pflanzenschutzmittelwirkstoffe angemessen berücksichtigt.

Zu Kapitel V (Artikel 20/21): Luftfahrzeuge

14. Der Bundesrat begrüßt es, dass der Verordnungsvorschlag auch zukünftig im begründeten Einzelfall die Möglichkeit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen vorsieht. Hierdurch wird berücksichtigt, dass insbesondere im Steillagenweinbau und Forst oftmals keine vergleichbar wirksamen und praktikablen Alternativverfahren zur Verfügung stehen und sich die Anwendung mit Luftfahrzeugen in der Regel weniger nachteilig als eine alternative Anwendungsmethode auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auswirkt. Mit Blick auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen und bestimmten Kategorien unbemannter Luftfahrzeuge bittet er die Bundesregierung, auf die Schaffung eines geeigneten Rechtsrahmens im europäischen und nationalen Pflanzenschutzrecht hinzuwirken, der auch zukünftige technische Entwicklungen für die Pflanzenschutzanwendung mit Luftfahrzeugen berücksichtigt und die notwendigen Zulassungsverfahren für Applikationstechnik und Pflanzenschutzmittel vereinfacht.

Zu Kapitel VIII (Artikel 29 bis 33): Elektronisches Register für Anwendungsgeräte

15. Der Bundesrat stellt fest, dass Deutschland seit vielen Jahren über ein zuverlässiges Verfahren der regelmäßigen Prüfung von Pflanzenschutzgeräten verfügt. Umfangreiche Kontrollen der Länder zeigen einen hohen Grad der Konformität mit den einschlägigen Normen und sehr geringe Beanstandungsquoten. Vor diesem Hintergrund sind der Nutzen und die Notwendigkeit eines zentralen elektronischen Registers für alle im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte in keiner Weise erkennbar. Es ist ebenso wenig erkennbar, welchen Beitrag eine individuelle Gerätekennzeichnung, die Registrierung jeglicher Änderung von Eigentumsverhältnissen am Gerät oder die Erfassung von Fahrgestellnummer und Tankinhalt des Geräts zur Erreichung der Ziele der vorgeschlagenen Verordnung – insbesondere der Reduktionsziele – leisten sollen. Hingegen ist sicher, dass die Einrichtung, Pflege und permanente Aktualisierung eines zentralen elektronischen Registers sowohl für die Behörden der Länder als auch für die mit der Kontrolle der Geräte befassten Werkstätten und für die Eigentümer

der Geräte mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich für ein wirksames und kontrollierbares System der Prüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten unter Verzicht auf ein zentrales Register oder vergleichbare Datensammlungen einzusetzen.